

Musterklauseln MGAr 2024

Klauseln zu den

Allgemeinen Bedingungen für die

Garantieversicherung

(TK MGAr 2024)

Version 01.11.2024

GDV 0862

*Unverbindliche Bekanntgabe des
Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
(GDV)
zur fakultativen Verwendung.
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.*

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Garantiever sicherung (TK MGar 2024, Version 01.11.2024)

Übersicht

TK A 8xxx	Besonderer Teil
TK A 81xx	Umfang des Versicherungsschutzes
TK A 811x-812x	Versicherte und nicht versicherte Sachen
TK A 8110	Akkumulatoren
TK A 813x-814x	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
TK A 8130	Radioaktive Isotope
TK A 8140	Bedienungsfehler
TK A 815x	Versicherte Interessen
	Leer
TK A 816x	Versicherung für fremde Rechnung
	Leer
TK A 817x	Versicherungsort
	Leer
TK A 82xx	Versicherungssumme und Aufwendungen
TK A 821x	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
TK A 8210	Zusätzliche Kosten bei Lieferung ohne Montage
TK A 822x	Versicherte und nicht versicherte Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
TK A 8220	Entschädigung für Aufräumungs- Dekontaminations- und Entsorgungskosten
TK A 8221	Entschädigung für Bewegungs- und Schutzkosten
TK A 8222	Mehrkosten für Eil-, Express- und Luftfrachten
TK A 8223	Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten
TK A 8224	Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten
TK A 83xx	Entschädigung
TK A 831x	Umfang der Entschädigung
	Leer
TK A 832x	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
	Leer
TK A 833x	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
	Leer

TK A 834x	Übergang von Ersatzansprüchen
	Leer
TK A 84xx	Weitere Bestimmungen
TK A 841x	Sachverständigenverfahren
	Leer
TK A 85xx	Übergreifende Bestimmungen für die Allgemeinen Bedingungen für die Garantiever sicherung (MGAr)
TK A 8510	Makler
TK A 8511	Mitversicherung und Prozessführung

TK B 8xxx	Allgemeiner Teil
TK B 81xx	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Beitragszahlung
TK B 811x	Beginn des Versicherungsschutzes
	Leer
TK B 812x	Ende des Versicherungsschutzes
	Leer
TK B 813x	Beitragszahlung und -berechnung
	Leer
TK B 814x	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
	Leer
TK B 815x	Folgebeitrag
	Leer
TK B 816x	Lastschriftverfahren
	Leer
TK B 817x	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
	Leer
TK B 82xx	Dauer und Ende des Vertrags; Kündigung
	Leer
TK B 821x	Dauer und Ende des Vertrags
	Leer
TK B 822x	Kündigung nach dem Versicherungsfall
	Leer
TK B 83xx	Anzeigepflicht; Gefahrerhöhung; andere Obliegenheiten
	Leer
TK B 831x	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
	Leer
TK B 832x	Gefahrerhöhung
	Leer

TK B 833x	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
	Leer
TK B 84xx	Weitere Regelungen
TK B 841x	Mehrere Versicherer; Mehrfachversicherung
	Leer
TK B 842x	Versicherung für fremde Rechnung
	Leer
TK B 843x	Erklärungen und Anzeigen; Anschriftenänderungen
	Leer
TK B 844x	Vollmacht des Versicherungsvertreters
	Leer
TK B 845x	Verjährung
	Leer
TK B 846x	Örtlich zuständiges Gericht
	Leer
TK B 847x	Anzuwendendes Recht
	Leer
TK B 848x	Embargobestimmung
	Leer
TK B 849x	Sonstiges / Gegenstand der Versicherung
	Leer

TK A 8110

Akkumulatoren

1. Versicherte Sachen

Mitversichert sind Akkumulatoren

Dies gilt abweichend von A1-1.2 a) MGar.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Speicherverluste und Leistungsminderungen sind nur als Folge eines entschädigungspflichtigen Sachschadens gemäß A1-2.1 MGar versichert

3. Umfang der Entschädigung

Von den Wiederherstellungskosten wird ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten zyklischen oder kalendarischen Lebensdauer zu der vom Hersteller zugesicherten Lebensdauer. Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

Dies gilt ergänzend zu A3-1.2. a) MGar.

TK A 8130

Radioaktive Isotope

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch in den versicherten Sachen betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope, die infolge eines entschädigungspflichtigen Schadens entstanden sind.

Die Grenze der Entschädigung ist die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Dies gilt abweichend von A1-2.2e) MGar.

TK A 8140

Bedienungsfehler

Der Versicherer leistet in direktem Anschluss an die Abnahme des Montageobjekts während der Dauer von _ Monat(en) Entschädigung für Sachschäden an den versicherten Sachen verursacht durch

- fehlerhafte oder falsche Bedienungsanleitung oder Einweisung des Bedienpersonals;
- Bedienungsfehler oder direkte Folge von Wartungsfehlern durch das Personal des Versicherungsnehmers oder von ihm beauftragter Unternehmen.

Dies gilt in Ergänzung zu A1-2 MGar.

TK A 8210

Zusätzliche Kosten bei Lieferung ohne Montage

Bei Lieferung ohne Montage sind Bezugskosten und Kosten für De- und Remontage auf Erstes Risiko mitversichert.

Die Grenze der Entschädigung ist die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Dies gilt abweichend von A2-1.1 a) und ergänzend zu A2-2.1. MGar.

TK A 8220

Entschädigung für Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

1. Versicherte Kosten

Der Versicherer leistet Entschädigung für Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungsleistungen.

Dies gilt abweichend von A2-2.2.1 MGar.

2. Nicht versicherte Kosten

Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

3. Nicht versicherte Aufwendungen

Nicht versichert sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

4. Entschädigung

Die Grenze der Entschädigung ist die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

TK A 8221

Entschädigung für Bewegungs- und Schutzkosten

Der Versicherer leistet Entschädigung für Bewegungs- und Schutzkosten.

Die Grenze der Entschädigung ist die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Dies gilt abweichend von A2-2.2.2 MGar.

TK A 8222

Mehrkosten für Eil-, Express- und Luftfrachten

Der Versicherer leistet Entschädigung für Mehrkosten von Eil-, Express- und Luftfrachten.

Die Grenze der Entschädigung ist die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Dies gilt abweichend von A2-2.2.3 MGar.

TK A 8223

Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten

Der Versicherer leistet Entschädigung für Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten, die der Versicherungsnehmer aufgrund seines Verkaufs- oder Liefervertrages bereitstellen muss, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens eingetreten ist.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für eine Wiederherstellung von sonstigen Daten

- zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
- die nicht betriebsfertig oder nicht funktionsfähig sind.

Die Grenze der Entschädigung ist die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Dies gilt abweichend von A2-2.2.4. MGar.

TK A 8224

Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten

Der Versicherer leistet Entschädigung für Mehrkosten, die durch Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten entstehen.

Die Grenze der Entschädigung ist die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Dies gilt abweichend von A2-2.2.5 MGar.

TK 8510

Makler

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die der Makler unverzüglich an den Versicherer weiterleitet, gelten mit dem Zugang beim Makler auch dem Versicherer zugegangen.

TK A 8511

Mitversicherung und Prozessführung

1. Mitversicherung

Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

2. Bevollmächtigung

Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

3. Rechtsverbindlichkeit

Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

4. Ausnahmen

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

- a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
- b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
- c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;

- bb) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach B3-3 MGAr oder wegen einer Gefahrerhöhung nach B3-3 MGAr der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.
- d) zur Veränderung von Selbstbeteiligungen oder Beiträgen.

5. Schadenabwicklung

Bei Schäden, die voraussichtlich ___ EUR übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen.

6. Vertragliche Grundlagen

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.